

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Grünheide (Mark)

mit den Ortsteilen

• Grünheide (Mark) • Hangelsberg • Kagel • Kienbaum • Mönchwinkel • Spreeau

5. Jahrgang / Nr. 03/07

Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), den 21.07.2007

---

|  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                              | 1            |
| <br><b><u>A. Bekanntmachungen -amtlicher Teil-</u></b> |              |
| I. <u>Gemeinde Grünheide (Mark)</u>                    |              |
| • Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark)           | 2 - 7        |

### **B. Bekanntmachungen -nichtamtlicher Teil-**

/

## I.

Gemeinde Grünheide (Mark)

### • Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark)

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, (Nr. 14), S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I/06 (Nr. 7) S. 74, 86) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) in ihrer Sitzung am 26.06.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Grünheide (Mark)".
- (2) Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile:
  - a) Grünheide (Mark)
    - mit den bewohnten Gemeindeteilen:  
Altbuchhorst  
Fangschleuse  
Grünheide (Mark)—einschließlich Freienbrink, Gemarkung Grünheide (Mark)  
Klein Wall  
Schmalenberg
  - b) Hangelsberg
    - mit den bewohnten Gemeindeteilen:  
Wulkow  
Spreetal  
Hangelsberger Forst
  - c) Kagel
    - mit den bewohnten Gemeindeteilen:  
Kagel  
Kagel - Möllensee  
Kagel - Finkenstein
  - d) Kienbaum
  - e) Mönchwinkel
    - mit den bewohnten Gemeindeteilen:  
Neu Mönchwinkel
  - f) Spreeau
    - mit den bewohnten Gemeindeteilen:  
Spreewerder  
Storkowfurt  
Sieverslake  
Freienbrink  
Störitz

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.







#### **§ 14 Gemeindebedienstete**

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes allein über:
  - a) das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnissen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Landesbeamtengesetz),
  - b) die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 des TVöD,
  - c) der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
  - d) der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Landesbeamtengesetz) bis zur Besoldungsgruppe A 11,
  - e) Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes,
  - f) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 10 des TVöD.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein
  - a) bei den Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 des TVöD.

#### **§ 15 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)".
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gebäude der Gemeindeverwaltung 15537 Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, zu jedermann Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und sonstige Bekanntmachungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht:

OT Grünheide (Mark):

- Am Marktplatz/Rathaus
- Karl-Marx-Straße 2
- Hubertusstraße 14/15
- Altbuchhorster-/Ecke Peetzseestraße
- Am Reiherhorst 17
- Eichenallee 10
- Werlseestraße 7/Ecke Bergluch
- Ernst-Thälmann-Straße 11/Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße
- Körperstraße 4/Ecke Lindwallstraße

OT Hangelsberg:

- Hauptstraße 33, Gemeindehaus
- Bahnhofstraße/Bahnhof Hangelsberg
- Hauptstraße/Ecke Am Spreeufer
- Röntgenstraße Nr. 13 - gegenüber der Gaststätte „Zur Tanne“
- Wulkower Weg/Ecke Tulpenweg

OT Kagel:

- Schulstraße 4
- Kagel - Möllensee, Erknerstraße gegenüber Gaststätte
- Kagel - Finkenstein, Am Fasanenweg/Ecke Finkensteiner Weg

OT Kienbaum:

- Puschkinstraße, im Bereich Bushaltestelle
- Neue Dorfstraße 29, Kita

OT Mönchwinkel

- Spreestraße/Mittelweg
- Neue Spreeauer Straße/Eisdiele

OT Spreeau

- Spreewerder - Spreeauer Straße 29 (Bürgerhaus)
- Storkowfurt - Spreehagener Straße 3
- Sieverslake - Sieverslaker Straße 18
- Freienbrink - Dorfstraße 17

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstermin auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Sonstige Bekanntmachungen sind 14 volle Tage auszuhängen.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünheide (Mark), den 27.06.2007

Christiani  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 26.06.2007** öffentlich bekanntgemacht.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 26.06.2007 wurde gemäß § 6 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grünheide (Mark) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grünheide (Mark), den 27.06.2007

Christiani  
Bürgermeister (Siegel)

/

### **Sprechzeiten der Gemeinde Grünheide (Mark)**

|            |                                      |
|------------|--------------------------------------|
| Montag     | - kein Sprechtag -                   |
| Dienstag   | 9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | - kein Sprechtag -                   |
| Donnerstag | 9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.00 Uhr |
| Freitag    | 9.00 - 12.00 Uhr                     |

### **Sprechzeiten der Wohnungsverwaltung**

|          |                                      |
|----------|--------------------------------------|
| Dienstag | 9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 18.00 Uhr |
|----------|--------------------------------------|

#### **Impressum:**

>>Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)<<

#### **Herausgeber:**

Gemeinde Grünheide (Mark)

-Der Bürgermeister-

Am Marktplatz 1

15537 Grünheide (Mark)

Internet:

[www.gemeinde-gruenheide.de](http://www.gemeinde-gruenheide.de)

#### **Redaktion:**

Hauptamt

#### **Auflage:**

Erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 4.100 Stück.

#### **Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

Erscheint kostenlos frei Haus und liegt aus

in der Gemeinde Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark).

Verteilung erfolgt durch die Märkische Oderzeitung Tel. (0 33 61) 59 03 41.

#### **Druck:**

format gGmbH

-Anerkannte Werkstatt für Behinderte Menschen-

Lindenstraße 46

15517 Fürstenwalde